



Geschäftsordnung

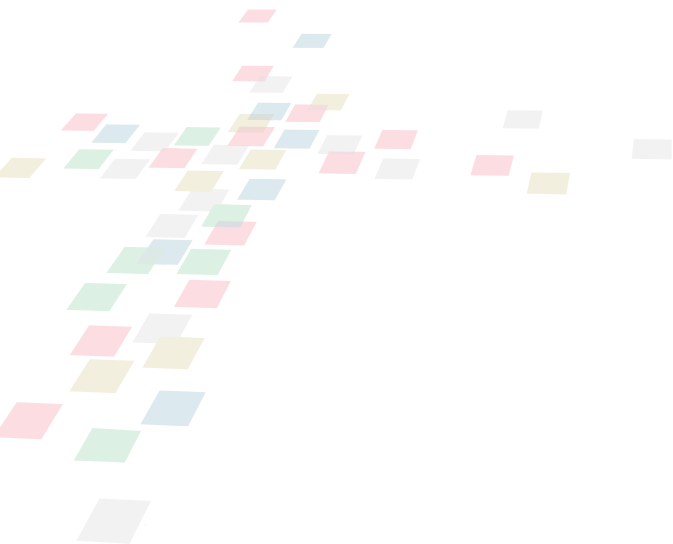
1. Januar 2016

Präambel

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Retter der Menschen, Haupt der Kirche und Herr der Welt, besteht eine Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH).

Sie will die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirchen auf der Grundlage der Heiligen Schrift bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Kirchen im Geist der Charta Oecumenica fördern, zur Ehre des dreieinen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Diese Arbeitsgemeinschaft wurde am 21. Juni 1971 von den Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz, der Römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, der Christ-katholischen Kirche der Schweiz, der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz, dem Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz und der Heilsarmee in der Schweiz mit dem oben genannten Ziel gegründet.



Gestützt auf Art. 5 Absatz 2 der Statuten gibt sich die AGCK.CH folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Mitgliedschaft

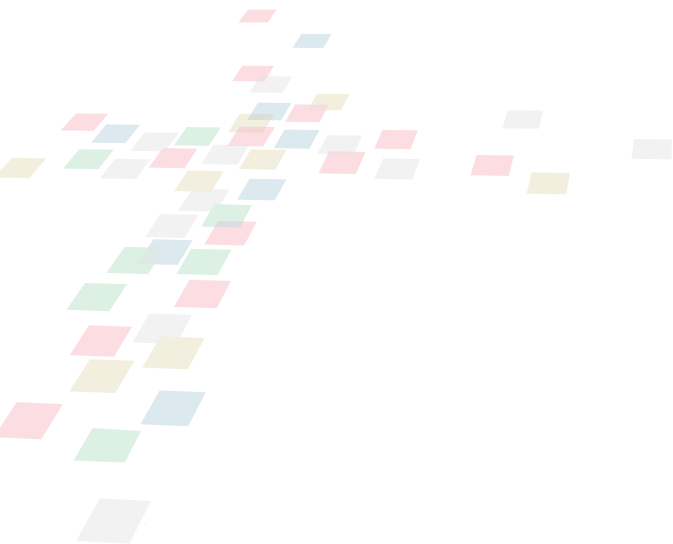
- 1. Aufnahme gesuche sind schriftlich beim Generalsekretariat einzureichen.
- 2. Das Präsidium informiert die Plenarversammlung an der nächsten Sitzung und unterbreitet ihr nach Vornahme der nötigen Abklärungen einen schriftlichen Antrag.
- 3. Ebenso werden Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern vom Präsidium vorbereitet.
- 4. Der Austritt ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende.

Art. 2 Gaststatus / Gäste

- 1. Die Kirchen mit Gaststatus sind in der Plenarversammlung mit einem/r Delegierten vertreten.
- 2. Zu jeder Sitzung der Plenarversammlung wird je ein/e Delegierte/r der Kantonalen Arbeitsgemeinschaften als Gast eingeladen.
- 3. Das Präsidium kann Gäste aus anderen Organisationen einladen.
- 4. Gäste haben Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

Art. 3 Plenarversammlung

- 1. Die Plenarversammlung wird vom/von der Präsidenten/in geleitet, im Verhinderungsfall vom/von der Vizepräsidenten/in.
- 2. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- 3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Vorbehalten sind Statutenänderungen (Art. 10 Statuten) und die Auflösung der AGCK.CH (Art. 12 Statuten).
- 4. Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Die Traktandenliste ist den Delegierten 30 Tage vor der Versammlung mit den nötigen Unterlagen zuzustellen.



Art. 4 Das Präsidium

- 1. Präsident/in, Vizepräsident/in und ein weiteres Präsidiumsmitglied bilden zusammen mit dem/r Generalsekretär/in das Büro.
- 2. An der ersten Sitzung nach der Wahl des/der Präsidenten/in wählt das Präsidium eine/n Vizepräsidenten/ in, ein weiteres Büromitglied und eine/n Kassier/in ebenfalls auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 3. Das Präsidium kann dem Büro neben der Vorbereitung der Sitzungen weitere Aufgaben übertragen und in seiner Kompetenz stehende Geschäfte delegieren.
- 4. Das Präsidium erstellt im Vorjahr einen Sitzungskalender für seine Sitzungen und diejenige(n) der Plenarversammlung.
- 5. Die Traktandenliste für Sitzungen des Präsidiums wird spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 6. Präsident/in oder Vizepräsident/in zeichnen mit Generalsekretär/in oder Kassier/in kollektiv zu zweit.

Art. 5 Präsident/in

- 1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3. Es wird ein Turnus SEK/SBK/übrige Mitgliedkirchen angestrebt.
- 4. Der/die Präsident/in vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen. Geschäftsordnung AGCK.CH Seite 3/5
- 5. Der Präsident/die Präsidentin ist der/die Vorgesetzte des/r Generalsekretärs/in.
- 6. Er/Sie stellt in personellen Belangen dem Präsidium Antrag.

Art. 6 Generalsekretär/in

- 1. Der/Die Generalsekretär/in ist namentlich für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Betreuung der vom Präsidium beschlossenen theologischen und öffentlichen Aktivitäten
 - b) Kommunikation und Information innerhalb der AGCK.CH und ihrer Mitgliedkirchen und der kantonalen AGCK.CH
 - c) Beziehungspflege zu internationalen ökumenischen Organisationen
 - d) Informationen über die kirchliche, ökumenische und theologische Aktualität
 - e) Medienarbeit
 - f) Einladungen und Protokolle der Präsidiums- und Plenarsitzungen
 - g) Gesamte Korrespondenz
- 2. Der/Die Generalsekretär/in hat in sämtlichen Gremien eine beratende Stimme.
- 3. Es wird eine theologische Ausbildung vorausgesetzt.



Art.7 Finanzen

- 1. Das Präsidium erarbeitet jährlich den Budgetentwurf zu Händen der Plenarversammlung.
- 2. Jede Kirche bezahlt einen Mitgliederbeitrag und einen Betriebsbeitrag.
- 3. Der Mitgliederbeitrag beträgt für die Kirchen je CHF 500.00 und für Kirchen im Gaststatus je CHF 250.00.
- 4. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Schweizer Bischofskonferenz übernehmen je 45 % des Betriebsbeitrages. Die restlichen 10 % werden auf die verbleibenden Mitgliedkirchen und Kirchen im Gaststatus aufgeteilt.
- Frühzeitige Budgetplanung seitens der AGCK.CH gibt den Mitgliedkirchen und den Kirchen im Gaststatus finanzielle Planungssicherheit

Art. 8 Formelles

- 1. Verbindlich ist der deutsche Text der Geschäftsordnung.

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung am 4. November 2015 in Lausanne beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2. Auf diesen Zeitpunkt wird die Geschäftsordnung vom 19. März 2002 aufgehoben.

Lausanne 4. November 2015

Namens der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz:

Harald Rein
Präsident

Christiane Faschon
Generalsekretärin